

Richtlinien für die Gewährung von Landesfördermitteln für die Bereitstellung von Freizeitpersonal im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen

Punkt 1 - Allgemeines

Ganztägige Schulformen liegen laut § 1a Abs. 1 K-SchG vor, wenn sie so geführt werden, dass neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, der aus nachstehenden Bereichen bestehen muss:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- b) individuelle Lernzeit sowie
- c) Freizeit einschließlich Verpflegung.

Bei ganztägigen Schulformen umfasst laut § 1 Abs. 4 K-SchG die Erhaltung einer Schule auch die Kosten für die Freizeitbetreuung und die Vorsorge für die Verpflegung – soweit diese Kosten nicht durch Beiträge (§ 68 Abs. 1a K-SchG) gedeckt sind.

Um Schulerhalter bei ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Freizeitpersonal im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zu unterstützen, wurde erstmals mit Art. I Z 6 vom 15. März 2007, LGBl. Nr. 35/2007, eine Landesförderung im Kärntner Schulgesetz verankert. Gemäß § 3 Abs. 2 K-SchG werden pro Gruppe und Schuljahr auf Antrag max. 8.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Punkt 2 – Beistellung von qualifiziertem Freizeitpersonal

Die Schulerhalter setzen das den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personal im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ein. Demnach dürfen eingesetzt werden:

In der Freizeit (einschließlich Verpflegung)

- Lehrpersonen (Lehrpersonen nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung)
- Erzieherinnen und Erzieher (inkl. Zusatz Hortpädagogik)
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (Einsatz auch in der individuellen Lernzeit möglich, jedoch nur auf Kosten des Schulerhalters)
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen
- Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulischen-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017

Der Einsatz entsprechend qualifizierter Personen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen ist laut § 3 Abs. 5 K-SchG auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind. In diesem Fall darf die betreffende Person nur dann bestellt werden, wenn sich der Schulerhalter vor dem Dienstantritt von dem Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen und von ihrer Vertrauenswürdigkeit überzeugt hat. Der Nachweis der

Vertrauenswürdigkeit ist durch die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und Abs. 1a des Strafregistergesetzes 1968 oder gleichwertiger Nachweise des Herkunftsstaates zu erbringen. Die Vertrauenswürdigkeit ist gegeben, wenn in den Strafregisterbescheinigungen bzw. in gleichwertigen Nachweisen keine Verurteilungen oder Eintragungen aufscheinen. Die Strafregisterbescheinigungen bzw. die gleichwertigen Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage beim gesetzlichen Schulerhalter nicht älter als drei Monate sein.

Punkt 2.1. - Erforderliche Qualifikationsnachweise:

- **Erzieherinnen und Erzieher**
Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik
(Zusatzausbildung Hortpädagogik)
- **Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe**
Allgemeine Universitätsreife und Abschluss des Hochschullehrganges zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten
- **Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen**
Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006
- **Personen mit anderer Qualifikation**
Nachweis der allgemeinen Qualifikationen gemäß Abschnitt 2 in Verbindung mit dem Nachweis einer oder mehrerer besonderer Qualifikationen gemäß Abschnitt 3 Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017

Punkt 2.2. - Sonderregelung:

- a) **Ausländische Lehrerqualifikationen**
Vorlage einer Bewertung seitens
ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für Anerkennungswesen im
Bundesministerium für Unterricht, Wissenschaft und Forschung)
- b) **Mangelnde Qualifikation**
Werden aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von o.g. qualifizierten Freizeitpersonal
Personen mit sonstigen Qualifikationen eingesetzt, so ist zumindest eine der u.a.
offiziellen Bestätigungen der PH Kärnten vorzulegen:
 - Bestätigung der Aufnahme zum Auswahlverfahren an der PH Kärnten
 - Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmeverfahren an der PH Kärnten
 - Bestätigung über einen Fixplatz zu einem der o.g. Hochschullehrgänge
 - Bestätigung über die Vormerkung als InteressentIn für einen der o.g. Hochschullehrgänge

Die Förderstelle nimmt eine Registrierung des nicht ausreichend qualifizierten Personals vor und überprüft in weiterer Folge, ob die Personen den jeweils nächsten Schritt von der InteressentInnen-Liste hin zum Aufnahmeverfahren, hin zur Teilnahme an einem o.g. Hochschullehrgang und schließlich zur erfolgreichen Qualifizierung unternehmen. Personen, die diese Schritte hin zur gesetzlich verankerten Qualifizierung nicht nachweisen können, sind nicht berechtigt im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen zu arbeiten und werden auch seitens der Förderstelle bei der Bewilligung von Fördermitteln nicht berücksichtigt. Die Verantwortung für den Einsatz von qualifiziertem Personal im

Freizeitteil ganztägiger Schulformen tragen die Schulerhalter, weshalb auch sämtliche Qualifikationsnachweise seitens der Schulerhalter dem Förderantrag beizulegen sind.

Punkt 2.3. - Personaleinsatz:

Die Schulerhalter sorgen dafür, dass jede Gruppe mit Schulbeginn über das nötige Freizeitpersonal verfügt. Die diesbezügliche Sicherstellung und Planung des Personaleinsatzes hat im Vorfeld zu erfolgen. Die Zuweisung des eingesetzten Freizeitpersonals an die einzelnen Gruppen ist der Förderstelle im Rahmen der Antragstellung bekannt zu geben.

Weiters ist jeder Personalwechsel während des Unterrichtsjahres von Seiten des Schulerhalters in schriftlicher Form und unverzüglich der Förderstelle zu melden. Auch in diesem Fall ist der notwendige Qualifikationsnachweis zu erbringen.

Punkt 2.4. – Fördersumme

Das Land Kärnten hat an Schulerhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen auf Antrag pro Schuljahr max. 8.000,00 Euro pro Gruppe für die Bereitstellung von Freizeitpersonal an ganztägigen Schulformen zu überweisen.

Punkt 2.5. – Berechnung der Fördermittel

Grundlage für die Berechnung der förderfähigen Gruppenanzahl sind die eingetragenen SchülerInnenzahlen seitens der Schulleitungen im Sokrates-Daten-Web per Stichtag 2 Wochen nach Schulbeginn. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Die Fördermittel werden pro Schuljahr für jede Gruppe gewährt, die gemäß § 46a Abs. 2 bis Abs. 4 Kärntner Schulgesetz gebildet worden ist und während des gesamten Schuljahres besteht. Das Angebot für die ganztägige Schulform muss jeweils während der ganzen Schulwoche bestehen. Hierbei kann die erforderliche Mindestschüleranzahl (10 Schüler/innen – Ausnahmen: laut § 46a Abs. 2 K-SchG) in der 1. Gruppe an maximal 2 Tagen unterschritten werden.

Eine zweite förderwürdige Gruppe entsteht, wenn an mind. 3 Tagen 21 oder mehr Schüler/innen tatsächlich am Betreuungsteil teilnehmen.

In der verschränkten Betreuungsform werden die tatsächlichen Klassen als Gruppen herangezogen. In GTS mit getrennter und verschränkter Form werden die Gruppen gesondert betrachtet und addiert.

Punkt 2.6. – Fördervoraussetzungen

Folgende Fördervoraussetzungen sind für die Gewährung von Landesfördermitteln zu erfüllen:

1. Die Organisation der ganztägigen Schulform muss den Rechtsvorschriften entsprechen und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.
2. Die Richtlinie für die Gewährung von Landesfördermitteln ist einzuhalten.
3. Die Antragstellung hat gemäß Punkt 3.1. zu erfolgen.
4. Der Einsatz von qualifizierten Freizeitpersonal gemäß Punkt 2 ist gewährleistet.
5. Übermittlung der unterschriebenen Widmungserklärung
6. Vorlage der Abrechnungsunterlagen bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Unterrichtsjahres gemäß Punkt 3.3.
7. Unmittelbare schriftliche Bekanntgabe von förderungsrelevanten Änderungen während des Unterrichtsjahres (z.B. Abmeldungen vom Betreuungsteil, Personalwechsel, etc.)
8. Vorlage der Verordnung über die vorgeschriebenen Elternbeiträge.

Punkt 2.7. – Rechtliche Hinweise

1. Die Elternbeiträge sind laut § 5 Abs 3 SchOG per Verordnung vom Schulerhalter festzulegen und dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie haben zudem auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen. Sollte durch die Zahlung der Fördermittel ein Guthaben entstehen, so ist dieses den Eltern im Sinne der Kostendeckung am Ende des Schuljahres unaufgefordert zurückzuerstatten.
2. Laut § 12a Abs 1 SchUG sind Anmeldungen zum Besuch des Betreuungsteiles zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
3. Während des Unterrichtsjahres kann laut § 12a Abs 2 SchUG eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

Punkt 3 – Antragstellung, Widmungserklärung und Abrechnung

Um die Landesfördermittel zu erhalten sind die folgenden Abläufe einzuhalten.

Punkt 3.1. - Antragstellung

Die Antragsformulare für ganztägige Schulformen werden auf der Homepage der Bildungsdirektion für Kärnten zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind ausschließlich Schulerhalter öffentlich allgemeinbildender Pflichtschulen.

Für jeden Schulstandort muss pro Schuljahr ein eigener Antrag gestellt werden. Der Antrag hat **spätestens 2 Wochen nach Schulbeginn** in der

Bildungsdirektion für Kärnten
Abteilung Präs 2 - Budget, Wirtschaft und Recht
Referat Präs/2d - Ganztägige Schulformen – Land
10.-Oktober-Straße 24
9020 Klagenfurt

Als Beilage zum Antragsformular sind seitens des Schulerhalters pro Schulstandort und Schuljahr einzubringen:

- Qualifikationsnachweise aller im Freizeitteil eingesetzten Betreuungspersonen gemäß Punkt 2
- Stundenplan zum Betreuungsteil, erstellt von der Schulleitung
- Verordnungsblatt der Elternbeiträge (gemäß § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz)

Das Antragsformular hat fristgerecht, vollständig bzw. korrekt ausgefüllt und mit sämtlichen Beilagen versehen, spätestens 2 Wochen nach Schulbeginn in der Bildungsdirektion für Kärnten einzulangen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Landesförderung. Verspätet eingelangte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Punkt 3.2. – Meldung von förderungsrelevanten Änderungen

Sollte es während des Unterrichtsjahres zu Abmeldungen kommen, so sind diese unmittelbar schriftlich der Bildungsdirektion für Kärnten bekannt zu geben. Ein daraus resultierender Wegfall einer Gruppe oder aber eine mögliche Veränderung der Mindestschüleranzahl pro Tag führt zu einer Aliquotierung der Förderhöhe.

Durchgeführte Personalwechsel während des Unterrichtsjahres sind ebenfalls unmittelbar der Bildungsdirektion für Kärnten in schriftlicher Form seitens des Schulerhalters bekannt zu geben. Folgende Daten werden benötigt:

- Schulstandort
- Name der Person die entfällt
- Name der nachfolgenden Person
- Datum des Personalwechsels
- Vorlage des Qualifikationsnachweises gemäß Punkt 2. für die neu eingesetzte Person

Punkt 3.3. - Abrechnung

Für die Abrechnung sind die standardisierten Abrechnungsformulare der Bildungsdirektion für Kärnten zu verwenden, welche ausgefüllt, unterschrieben und mit Gemeindesiegel versehen bis

31. Juli des jeweiligen Schuljahres

der Bildungsdirektion für Kärnten vorzulegen sind. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Landesförderung. Verspätet eingelangte Abrechnungen können nicht mehr bearbeitet werden. Bei triftigen Gründen (bspw. externe Lohnverrechnung) besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung (via schriftlichem Ansuchen vor Abgabefrist) um 14 Tage, die vom Referat „Ganztägige Schulformen“ der Bildungsdirektion für Kärnten genehmigt werden muss.

Die Abrechnungsformulare für ganztägige Schulformen werden auf der Homepage der Bildungsdirektion für Kärnten zur Verfügung gestellt.

Als Nachweis der zweckgewidmeten Verwendung sind bei stichprobenartiger Überprüfung durch die Bildungsdirektion Originalbelege und Zahlungsnachweise sämtlicher Personalkosten und eingehobener Elternbeiträge im Freizeitbereich in Form eines Elternbeitragsblattes vorzulegen. Zur Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, zeitgerechten und widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Schulerhalter der Bildungsdirektion für Kärnten auf deren Verlangen

- a) alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme zu erteilen und
- b) Einsicht in alle die zu fördernden Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Personen, die nicht unmittelbar gemäß Punkt 3.2. in schriftlicher Form der Bildungsdirektion für Kärnten gemeldet wurden, jedoch in den Abrechnungsunterlagen aufscheinen, können bei der Gewährung von Fördermitteln nicht berücksichtigt werden.

Mögliche Vertretungsleistungen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen während des Unterrichtsjahres sind im Zuge der Abrechnung in folgender Form bekannt zu geben:

- Schulstandort
- Name der Person die zur Vertretung eingesetzt wurde
- Dauer und Kosten der Vertretungsleistung im jeweiligen Unterrichtsjahr
- Vorlage des Qualifikationsnachweises gemäß Punkt 2.
- Originalbelege zu den Personalkosten
- Verordnung über die vorgeschriebenen Elternbeiträge pro Schuljahr.

Nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen wird dem Schulerhalter eine Widmungserklärung übermittelt. Diese ist unterschrieben und mit Gemeindesiegel versehen, im Original an die Bildungsdirektion für Kärnten zu übermitteln und bildet den Fördervertrag. Der Antrag auf Landesförderung wird abgelehnt, wenn der Bildungsdirektion für Kärnten innerhalb von 2 Monaten nach der Übermittlung der Widmungserklärung keine vom Schulerhalter gegengezeichnete Widmungserklärung rückübermittelt wird.

Punkt 3.4. – Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein in Höhe von max. 8.000,00 Euro pro Gruppe.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen, auf Antrag des Schulerhalters und nach fristgerechter Vorlage der Nachweise der zweckgewidmeten Verwendung durch Vorlage der Freizeitpersonal-Kosten im Original und der eingehobenen Elternbeiträge pro Standort in Form eines Elternbeitragsblattes.

Des Weiteren kann eine Auszahlung nur dann erfolgen, wenn die Widmungserklärung fristgerecht, unterschrieben und mit Gemeindesiegel versehen, im Original übermittelt wurde.

Punkt 4 - Rückforderung der Förderung

Die Bildungsdirektion für Kärnten hat sich die Rückforderung einer Förderung für den Fall vorzubehalten, dass

- a) die Bildungsdirektion für Kärnten über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist z.B. wenn der Schulerhalter die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat;
- b) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist;
- c) Fördervoraussetzungen, Auflagen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

Sofern bereits ausbezahlte Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind diese zurückzuzahlen.

Punkt 5 – Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft.